

**SATZUNG**  
**zur 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**"Ortskern II" vom 20.11.2012**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim hat gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende

**Satzungsänderung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes**  
**"Ortskern II" in Erolzheim**

beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Erweiterung**

Gegenstand der Erweiterung ist die Satzung der Gemeinde Erolzheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ vom 20.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erolzheim am 29.11.2012, mit 1. Änderung der Satzung vom 12.07.2016, öffentlich bekannt gemacht am 21.07.2016, mit 2. Änderung der Satzung vom 07.03.2017, öffentlich bekannt gemacht am 16.03.2017 und 3. Änderung der Satzung vom 15.09.2020, öffentlich bekannt gemacht am 24.09.2020.

**§ 2**

**Inhalt der Erweiterung**

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Erolzheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" wird wie folgt geändert:

Das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern II" wird um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 07.10.2021 mit blau umrandeten Flächen erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Bestimmungen**

Die Sanierung "Ortskern II" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB bleibt bestehen.

**§ 4**

**Durchführungszeitraum**

Die Sanierung „Ortskern II“ wird bis spätestens 30.04.2023 abgeschlossen werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem

dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Erolzheim geltend zu machen.

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Erolzheim, von jedermann eingesehen werden.

Erolzheim, den 26.10.2021

gez. Ackermann  
(Bürgermeister)